

**RS OGH 1993/10/27 7Ob577/93,
1Ob41/00m, 6Ob167/05k,
2Ob186/15i, 3Ob14/18g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1993

Norm

ABGB §1295 IId4b1

ABGB §1319a D

Rechtssatz

Bei Schiwegen ist eine Randsicherung nur ausnahmsweise an Stellen erforderlich, wo die Gefahr einer erheblichen Verletzung auch für einen verantwortungsbewußten Benützer einer Piste des angegebenen Schwierigkeitsgrades infolge Abstürzens oder Abrutschens entweder durch eine erhöhte Möglichkeit des Abkommens vom Schiweg oder durch die Gestalt des anschließenden Geländes besonders hoch ist, zB in gefährlichen Kurven oder bei Steilabbrüchen. Steile Böschungen müssen daher in der Regel nicht gesichert werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 577/93

Entscheidungstext OGH 27.10.1993 7 Ob 577/93

- 1 Ob 41/00m

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 41/00m

Beisatz: Eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische, bewaldete Steilböschung bei der die Schipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment wie etwa eine scharfe nach außen hängende Kurve aufweist, muss in der Regel nicht durch Fangnetze usw gesichert werden. (T1)

- 6 Ob 167/05k

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 167/05k

Vgl auch; Beisatz: Eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische bewaldete Böschung, bei der die Schipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment aufweist, muss in der Regel nicht durch Fangnetze oder ähnliche Vorrichtungen gesichert werden. Ein besonders gesicherter Sturzraum für einen Schifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgerät, muss im Allgemeinen nicht gewährleistet werden. Hier: Rodelfahrer. (T2)

- 2 Ob 186/15i

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 186/15i

Beis wie T1

- 3 Ob 14/18g

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 14/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0023884

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at